

Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft Dachau e.V. (ÜB)

Große Kreisstadt Dachau
Herrn Oberbürgermeister
Florian Hartmann
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau



Dachau, den 10.06.2016

Anfrage: Verkehrssicherungspflicht auf dem Gelände der ehem. MD-Papierfabrik

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft (ÜB) stellt folgende

Anfrage:

Welche Möglichkeiten bestehen, dem Eigentümer der ehem. MD-Papierfabrik behördliche Auflagen zu machen, damit dieser seiner Verkehrssicherungspflicht wirksam nachkommt?

Begründung:

Wie der Lokalpresse zu entnehmen war, scheint es nach den Worten eines Vertreters des Eigentümers am 29.05.2016 nicht das erste Mal gewesen zu sein, dass auf dem MD-Gelände gezündelt wurde. Es stellt sich die Frage, ob die derzeit vom Eigentümer getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, um der bestehenden Verkehrssicherungspflicht vollumfänglich nachkommen zu können.

Besonders kritisch sehen wir den Sachverhalt, dass sich anscheinend auch Minderjährige unbefugt Zutritt verschaffen und sich auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden verletzen könnten. Generell verpflichtet die Duldung von Unbefugten den Eigentümer das Grundstück und die Gebäude auf Gefahrenquellen hin zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Davon unabhängig sind die denkmalgeschützten Gebäude(-teile) und auch Anlagen wirksam gegen Vandalismus und Brandstiftung zu schützen. Glücklicherweise verursachte der Brand am 29.05.2016 in unmittelbarer Nähe des von Teilen des Stadtrats erhaltenswert erachteten Hochbehälters keine größeren Schäden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Gampenrieder, Stadtrat

über
50 Jahre ÜB



1200
JAHRE
DACHAU
805-2005

Große Kreisstadt Dachau Rathaus Postfach 1869 85208 Dachau



Stadtratsfraktion der Überparteilichen
Bürgergemeinschaft Dachau e.V.

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Ansprechpartner/in	Tel.-Durchwahl	Datum
	10.06.2016	5.4 Agm BK-20130020	Frau Schwarz Frau Angermann	75-228 75-236	21.07.2016

Anfrage: Verkehrssicherungspflicht auf dem Gelände der ehem. MD-Papierfabrik

Sehr geehrter Herr Dr. Gampenrieder,

in Ihrer Anfrage vom 10.06.2016 fragen Sie an, welche Möglichkeiten bestehen, dem Eigentümer der ehemaligen MD-Papierfabrik behördliche Auflagen zu machen, damit dieser seiner Verkehrssicherungspflicht wirksam nachkommt.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die so genannte Verkehrssicherungspflicht basiert auf §§ 836, 837 und 838 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Eigentümer ist dazu verpflichtet, sein Anwesen instand zu setzen und zu halten, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Ebenso sind die Vorschriften, die sich aus Art. 3 Bayerische Bauordnung (Instandhaltung von Gebäuden) und Art. 14 Bayerische Bauordnung (Verkehrssicherheit) ergeben, zu erfüllen.

Nach Kenntnis der Bauaufsicht ist das Areal der ehemaligen MD-Papierfabrik einerseits mit einem ausreichend hohen Maschendrahtzaun eingezäunt und andererseits weisen die Gebäude an der Ludwig-Thoma-Straße sowie Freisinger Straße (Fabrikberg) keine Öffnungen auf, in denen ohne Gewalt Zutritt verschafft werden kann.

Des Weiteren stehen die Gebäudetrakte entlang der Ludwig-Thoma-Straße und Freisinger Straße unter Denkmalschutz. Diese Gebäudeteile sind nach Art. 4 Denkmalschutzgesetz zu erhalten.

**Große Kreisstadt
Dachau**
Bauordnung,
Kommunales Baurecht

Hausanschrift
Konrad-Adenauer-Str. 2-6
85221 Dachau
Telefon 0 81 31/75-0
Telefax 0 81 31/75-44133
www.dachau.de
bauordnung@dachau.de

Öffnungszeiten
Bauordnung,
Kommunales Baurecht
Mo. mit Fr. 8-12.30 Uhr
Do. 14-18 Uhr

Banken
Sparkasse Dachau
BLZ 700 515 40
Konto 380 905 828
BIC: BYLADEM1DAH
IBAN:
DE65700515400380905828

Volksbank Dachau eG
BLZ 700 915 00
Konto 30 007
BIC: GENODEF1DCA
IBAN:
DE3270091500000030007

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70
Konto 6 130 301 710
BIC: HYVEDEMMXXX
IBAN:
DE31700202706130301710

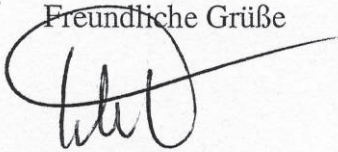
Steuernummer
115/114/70031

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.
DE 128255122

Nach Aussage des Eigentümerversprechers werden regelmäßige Kontrollgänge vom Hausmeister durchgeführt und entsprechende Maßnahmen zur Abwehr von unbefugten Zutritten getroffen, wie z.B. durch Verbretterung der Fenster und Türen. Auch der Zugang zum Wasserhochbehälter ist versperrt. Der Eigentümer hat damit alle möglichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht getroffen.

Die baurechtlichen Vorschriften sehen leider keine Möglichkeit vor, durch entsprechende Auflagen vom Eigentümer weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung von Vandalismus und Brandstiftung zu verlangen.

Freundliche Grüße



Florian Hartmann
Oberbürgermeister